

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Biogene Abfälle stellen ein großes Potential einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft dar. Diesem Potential soll durch die Regelung von Qualitätsanforderungen an Komposte Rechnung getragen werden, welche ein Abfallende und eine Vermarktung als Produkt ermöglichen.

Die Stammfassung der Kompostverordnung (BGBl. II Nr. 292/2001) ist im Jahr 2001 erlassen und seither nicht novelliert worden. In den letzten 20 Jahren hat sich der Stand der Technik geändert und es ist ein größerer Anpassungsbedarf entstanden, daher soll die Kompostverordnung neu erlassen werden. Da viele in der Kompostverordnung geregelte Details, etwa die Probenahme, mittlerweile durch spezifische Normen geregelt sind, können zugleich einzelne Bereiche der Anhänge gestrichen werden.

Als wesentliche Neuerung sollen Qualitätsanforderungen für Komposterden aufgenommen werden, das sind Komposte, welche zur Erhöhung des mineralischen Anteils mit Bodenaushub gemischt werden und ebenfalls Produktstatus erhalten.

Die Qualität des Produktes wird nicht nur durch die Schadstoffgrenzwerte, sondern auch durch die Herstellung/Behandlung nach dem Stand der Technik bestimmt. Um auch die Einhaltung des Verfahrens sicherzustellen, soll eine – nach Menge der Eingangsmaterialien zeitlich gestaffelte – periodische Anlagenüberprüfung und -beurteilung durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt für Komposte und Komposterden stattfinden und eine positive Anlagenbeurteilung als zusätzliche Voraussetzung für das Abfallende von Komposten und Komposterden aufgenommen werden.

Produktstatus erhalten Komposte und Komposterden nur, wenn die Güteüberwachung, bestehend aus der Kompostuntersuchung und -beurteilung, sowie der Anlagenüberprüfung und -beurteilung „positiv“ abgeschlossen worden sind.

Deklarationen von Komposten und Komposterden sollen zukünftig im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 gemeldet werden.

Die Eigenkompostierung im Hausgarten in haushaltsüblichen Mengen soll ausdrücklich von der Verordnung ausgenommen werden.

Besonderer Teil

Zu § 1 – Anwendungsbereich:

Abs. 1: In den Anwendungsbereich der Kompostverordnung sollen Komposterden neu aufgenommen werden. Bei Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung dürfen sie als Produkte in Verkehr gebracht werden.

Abs. 2: Das Abfallende kann nur für die in der Kompostverordnung festgelegten Anwendungsbereiche erlangt werden. Wird ein Kompost einem anderen Zweck zugeführt, zB einer Verbrennung, wäre dies als Abfallbehandlung zu qualifizieren.

Abs. 3: Die Grenzwerte für Kompost B wurden verändert. Restmüll soll als Abfall den Vorgaben für die mechanisch biologische Abfallbehandlung unterliegen.

Abs. 4: Soweit beispielsweise in der Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 155/2022, auf Qualitätskomposte verwiesen wird (vgl. § 1 Z 15 der Düngemittelverordnung 2004), sollen die Voraussetzungen dieser Kompostverordnung gelten. Abs. 4 bezieht sich nur auf nationale Vorschriften. Unmittelbar anwendbares Unionsrecht bleibt unberührt.

Zu § 2 – Ausnahmen vom Anwendungsbereich:

Abs. 1: Ausdrücklich ausgenommen werden soll die Eigenkompostierung im Hausgarten. Darunter fällt auch eine gemeinsame Eigenkompostierung von mehreren Haushalten, wenn ein örtlicher Zusammenhang der Haushalte besteht. Bei Eigenkompostierung dürfen ausschließlich eigene, aber keine fremden Abfälle kompostiert werden.

Abs. 2: Komposte, welche ausschließlich aus zulässigen Eingangsmaterialien hergestellt worden sind, aber keiner Qualitätsklasse gemäß Anlage 2 Tabelle 1 (A+, A, Klärschlammkompost oder B) entsprechen, sollen verwertet werden dürfen, sofern dies im Einklang mit landesrechtlichen Bestimmungen, wie zB Bodenschutzgesetzen oder Klärschlammregelungen, erfolgt.

Abs. 3: Auch Kleinstanlagen, welche

- nur organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich und organische Abfälle aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einer maximalen Menge von 300 m³ Eingangsmaterialien pro Jahr übernehmen,
- nicht mehr als 100 m³ Eingangsmaterialien gleichzeitig am Standort lagern und
- nicht mehr als 25 t hergestellten Kompost pro Jahr weitergeben,

sollen vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.

Bei der Eigenkompostierung gemäß Abs. 1, für Kleinstanlagen und für Komposte, die landesrechtlichen Regelungen unterliegen, tritt das Ende der Abfalleigenschaft jeweils erst mit der tatsächlichen Verwendung der Komposte ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch für den Fall der Inanspruchnahme von Ausnahmen Abfallbehandlungsanlagen ganz allgemein dem Stand der Technik entsprechen müssen. Der aktuelle Stand der Technik der Kompostierung wird im überarbeiteten Regelblatt 518 des ÖWAV zusammengefasst dargestellt werden.

Zu § 3 – Begriffsbestimmungen:

Z 1 Kompost:

Gegenüber der bestehenden Kompostverordnung soll der Mindestanteil an organischer Substanz im Kompost von 20% auf 18% Trockenmasse gesenkt werden. Dies ist notwendig, da der Anteil an Erde, der ja keine organische Substanz enthält, und anderer Zuschlagstoffe im Eingangslottegut auf 20% erhöht werden soll. Durch die Zuschlagstoffe (zB Erde) wird einerseits der biologische Prozess positiv beeinflusst („animpfen“), andererseits eine ausgewogene Mischung an Pflanzennährstoffen im Endprodukt angestrebt.

Z 2 Komposterde:

Reiner Kompost ist ein Düngemittel und wird in der landwirtschaftlichen Nutzung durch Einarbeitung in den Boden eingesetzt. Für andere Anwendungen, zB Hochbeete, Rekultivierungen, etc. bedarf er vor seiner Nutzung einer Abmischung mit Erde. Komposterde stellt eine Mischung aus Kompost, Bodenaushub und Zuschlagstoffen dar, welche unmittelbar zum Einsatz zB im Hobbygartenbau, in einem Gärtnerbetrieb oder für die Herstellung einer Rekultivierungsschicht geeignet ist. Zur Herstellung von Komposterde soll auch Bodenaushub, welcher als Abfall angefallen ist, verwendet werden dürfen. Durch die Aufnahme einer Regelung in die Kompostverordnung soll im Rahmen der Herstellung von Komposterde ein Abfallende für dafür verwendeten Bodenaushub erreicht werden.

Z 3 Aufbereitung:

Der Stand der Technik für die Herstellung des Eingangslottegutes ist derzeit in der Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Fortwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2005, beschrieben, welche demnächst aktualisiert werden soll. Durch eine Störstoffabtrennung gemäß § 5 Abs. 4 soll der Störstoffanteil der Eingangsmaterialien zumindest auf 2% Feuchtmasse gesenkt werden.

Z 4 Externe Aufbereitungschargen:

Als „externe Aufbereitungschargen“ sollen die in einer externen Anlage hergestellten, abgegrenzten und aufbereiteten Eingangsmaterialien verstanden werden, die innerhalb eines Werktages hergestellt und an einen Kompostanlageninhaber als Eingangslottegut zur Kompostierung übergeben werden. Die Größe einer externen Aufbereitungscharge soll mit 300 t begrenzt werden.

Z 5 Externer Aufbereiter:

Externe Aufbereitungschargen sollen von den Aufbereitern folgenden Abfallarten zugeordnet werden: SN 92499 (mit tierischen Anteilen) oder SN 92199 (ohne tierische Anteile).

Die Aufbereitung von biogenen Abfällen ist von der reinen Störstoffentfernung zu unterscheiden. Bei der Störstoffabtrennung, zB einer Aussortierung von Plastiksäcken, ändert sich die Abfallart nicht. Für die Aufbereitung ist maßgeblich, dass zusätzlich zur Störstoffabtrennung eine fertige Mischung für den Prozess der Kompostierung hergestellt wird.

Z 6 Vegetationsfähiger Oberboden:

Die Definition soll sprachlich geringfügig an bodenkundliche ÖNORMEN angepasst werden, inhaltlich erfolgt keine Änderung.

Z 7 Rekultivierungsschicht:

Hier soll insbesondere aufgenommen werden, dass die Rekultivierungsschicht nicht nur die Funktion als Pflanzenstandort übernehmen kann, sondern auch alle anderen Bodenfunktionen, wie zB als Wasserspeicher oder Lebensraum für Fauna.

Z 8 Externe Güteüberwachung:

Der Begriff der externen Güteüberwachung soll neu eingeführt werden und umfasst nicht nur die Überprüfung der Komposte, sondern auch der Kompostanlage durch befugte Fachpersonen oder Fachanstalten für Komposte und Komposterden.

Z 9 Befugte Fachpersonen oder Fachanstalten für Komposte und Komposterden:

Die Definition entspricht jener im AWG 2002, jedoch sollen Präzisierungen im Hinblick auf Kompostuntersuchungen und Kompostanlagenüberprüfungen aufgenommen werden. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen eine Ausbildung für das notwendige Fachwissen sowie einen Sachkundennachweis zur Anlagenüberprüfung anzubieten.

Z 10 Kompostbeurteilung:

Die Kompostbeurteilung soll als ein von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt für Komposte und Komposterden ausgestellter Bericht über die Ergebnisse der Kompostuntersuchungen als eine der Grundlagen für die Deklaration des hergestellten Kompostes dienen. Die Kompostbeurteilung soll die Einhaltung dieser Verordnung für zumindest einen Anwendungsbereich des Komposts belegen und maßgeblich für die Kennzeichnung sein.

Z 11 Anlagenbeurteilung:

Die Anlagenbeurteilung soll ebenfalls als Bericht einer befugten Fachperson oder Fachanstalt für Komposte und Komposterden über die Anlagenüberprüfung als weitere Grundlage für die Deklaration und das Abfallende dienen. Nähere Inhalte der Anlagenbeurteilung sind in Anlage 3 Kapitel 2.2 enthalten.

Z 12 Kompostcharge:

Eine Kompostcharge soll als ein in einem einheitlichen Verfahren aus abgegrenzten Schüttungen, zB aus abgegrenzten Kompostmieten einer Wochenanlieferung, hergestellter Kompost definiert werden. Aus der Begriffsbestimmung soll das „Rottegut“ herausfallen, weil es eine Vorstufe zur Kompostcharge darstellt.

Z 13 Komposterdencharge:

Bei einer Komposterdencharge soll es sich um eine definierte Mischung entsprechend der ÖNORM S 2210 „Komposterden und Kompostsubstrate – Qualitätsanforderungen und Untersuchungsmethoden“, ausgegeben am 1. Februar 2019, (welche sich in Überarbeitung befindet) handeln.

Zur Herstellung einer Komposterdencharge dürfen Bodenaushub der Qualitätsklassen A1 (SN 31411 30), A2 (SN 31411 31), A2-G (SN 31411 32) und torffreie Böden der Abfallart SN 31424 37, welche die Qualitätsklassen A1, A2 oder A2-G mit Ausnahme jener Parameter, die in § 8 Abs. 5 Tabelle 1 genannt sind, verwendet werden.

Werden bei der Herstellung Zuschlagstoffe verwendet, müssen diese keinen Produktstatus aufweisen, sondern können auch als Abfälle verwertet werden. In diesem Fall müssen die Zuschlagstoffe von der Behandlererlaubnis des Kompostherstellers umfasst sein.

Verwendete Zuschlagstoffe sollen unter Verwendung der Schlüsselnummer (SN) aufgezeichnet werden, unabhängig davon, ob sie Produktstatus aufweisen.

Eine Komposterdencharge soll gemäß § 8 mit der Buchung in ein Produktlager Produktstatus erlangen.

Komposterden, die mit Kompost B hergestellt werden, entsprechen nicht der ÖNORM S 2210 und bleiben daher Abfall. Sie können aber zB für Rekultivierungsmaßnahmen in genehmigten Projekten eingesetzt werden.

Z 14 Beurteilungsmenge:

Die Beurteilungsmenge soll den Anteil einer Kompostcharge bezeichnen, welcher einer Beurteilung unterzogen werden soll. Die von der befugten Fachperson oder Fachanstalt für Komposte und Komposterden vorgenommene Beurteilung bezieht sich auf die gesamte Kompostcharge.

Z 15 Deklaration des hergestellten Komposts:

Die Deklaration soll die dokumentierte Zuordnung einer Kompostcharge zu einer Qualitätsklasse (Qualitätskompost A+, Qualitätskompost A, Klärschlammkompost, Kompost B), zumindest einem vorgesehenen Anwendungsbereich und die erforderliche Kennzeichnung beinhalten. Als Neuerung soll die Anlagenbeurteilung für die Deklaration maßgeblich sein.

Z 16 Deklaration der eingesetzten Komposterde:

Auch Komposterden sollen zukünftig deklarationspflichtig werden.

Z 17 Kompostanwendung:

Zulässige Kompostanwendungen sollen Bodenverbesserung, Düngung, Erosionsschutz, als Biofilter und Mischkomponente für Komposterden und Rekultivierungsschichten sein. Zur Verwendung von Qualitätskompost als Ausgangsstoff in Düngemitteln und Kultursubstraten siehe auch Düngemittelverordnung 2004.

Für andere Anwendungen soll kein vorzeitiges Abfallende möglich sein.

Z 18 Anwendungsbereiche für Komposte und Komposterden:

Als zulässige Anwendungsbereiche sollen gelten:

- a) ökologische Landwirtschaft (gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. Nr. L 150 vom 14.06.2018 S. 1, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/207, ABl. Nr. L 29 vom 01.02.2023 S. 6),
- b) Landwirtschaft,
- c) Hobbygartenbau,
- d) Gärtnerei und Gartenbau,
- e) Forstwirtschaft,
- f) Landschaftsbau, Rekultivierung und Landschaftspflege inklusive Rekultivierungsschichten,
- g) Deponierekultivierung und
- h) Biofilter.

Beispiele für zulässige Anwendungsbereiche von Komposten und Komposterden sind Bodenverbesserung, Düngung, landwirtschaftliche Rekultivierungs- und Erosionsschutzmaßnahmen in den Anwendungsfällen Ackerbau, Grünland (einschließlich Schipisten), Feldgemüsebau, Weinbau, Hopfenbau, Obstbau, Gartenbau, einschließlich Gründach- und Fassadengestaltungen sowie Hochbeete. Dazu gehören auch Pflanzungen, der Einsatz in Gärtnereien und Forstwirtschaft.

Der Begriff „Forstwirtschaft“ im Sinne dieser Verordnung bezieht sich auf Flächen gemäß § 1a Abs. 5 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2023. Dabei handelt es sich um Flächen, die im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren genutzt werden, sowie Forstgärten, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen und Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuss oder Edelkastanie, die – soweit sie nicht auf Waldboden angelegt wurden und ihre Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Forstbehörde binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet haben – rechtlich nicht zu „Wald“ im Sinne des Forstgesetzes 1975 werden.

Weitere Beispiele sind Pflege oder Herstellung einer Rekultivierungsschicht auf Flächen, die nicht unter den Anwendungsbereich Landwirtschaft fallen und die auch zukünftig nicht für die Produktion von Nahrungs- und Futtermittel vorgesehen sind, im Rahmen von Landschaftsgestaltungsmaßnahmen sowie auf Sportstätten und Freizeitanlagen einschließlich Kinderspielplätzen und Rekultivierungsschichten für Deponien.

Z 19 Störstoffe:

Störstoffe stellen Verunreinigungen dar und sollen begrenzt werden. Haushalte verwenden zur Vorsammlung von biogenen Küchenabfällen häufig Kunststoffsäckchen. Biologisch abbaubare Vorsammelhilfen, darunter fallen Papiersäcke und bioabbaubare Kunststoffsäcke, sollen nicht als Störstoffe gelten, sofern sie gemäß EN 13432 als biologisch abbaubar zertifiziert wurden. Die Norm bezieht sich auf die Abbaubarkeit in „industriellen“ Kompostanlagen. Vorsammelhilfen, welche vom TÜV Austria (OK Kompost Home) zertifiziert sind, erfüllen naturgemäß auch diese Anforderungen, da sie in einem den Abbau weniger begünstigenden Prozess auf die gleiche Abbauleistung geprüft wurden.

Andere Gegenstände als Vorsammelhilfen, auch wenn sie biologisch abbaubar sind, dürfen nicht kompostiert werden, da sie in der Kompostierung keinen Nutzen bringen und daher nicht in Anlage 1 Tabellen 1 und 3 genannt sind. Sie sind als Störstoffe zu qualifizieren.

Steine sollen ausdrücklich von den Störstoffen ausgenommen werden. Gemeint sind hier natürliche Steine, keine Betonreste.

Z 20 Ballaststoffe:

Als Ballaststoffe sollen Störstoffe größer 2 mm festgelegt werden. Beispiele dafür sind Glas, Metalle oder Kunststoffe.

Z 21 Eingangsmaterial und Z 22 Eingangsrottegut:

Eingangsmaterial soll einen Störstoffanteil von maximal 5% enthalten dürfen, während Eingangsrottegut nur maximal 2% enthalten darf. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bei der biogenen Sammlung von Abfällen Fehlwürfe nicht vollständig vermieden werden können. Dennoch soll das Eingangsmaterial von der Kompostanlage übernommen werden dürfen und eine Störstoffentfernung erfolgen.

Enthält Eingangsmaterial einen höheren Störstoffanteil als 5%, soll es vor der Kompostierung von einem Aufbereiter entsprechend vorbehandelt werden müssen.

Z 23 Zuschlagstoffe:

Zuschlagstoffe sind Materialien, die den Rotteprozess positiv beeinflussen oder welche die Eigenschaften von Komposterden verbessern. Sie sind in Anlage 1 Tabellen 2a und 2b taxativ gelistet.

Z 24 Mischkomponenten:

Als Mischkomponenten sollen hier zur besseren Verständlichkeit der Anlage 1 die Hauptbestandteile für die Herstellung von Komposterden, nämlich Kompost und Bodenaushubmaterial, bezeichnet werden.

Zu § 4 – Anforderungen an Komposte:

Abs. 1: Wesentlichen Anteil an der Kompostqualität haben die Eingangsmaterialien, die in Anlage 1 abschließend geregelt sein sollen. In Anlage 1 sollen die Abfallarten als Schlüsselnummern (SN) gelistet werden, welche auch Grenzwerte enthalten können.

Abs. 2: Bei der Herstellung von Kompost sollen Zuschlagstoffe bis zu einem jeweils festgelegten Anteil verwendet werden dürfen.

Abs. 3: Zur Erreichung des Abfallendes sollen die Qualitätsanforderungen der Anlage 2 Tabelle 1 für zumindest einen Anwendungsbereich gemäß § 3 Z 18 eingehalten werden.

Komposte, welche unter Verwendung von kommunalen Qualitätsklärschlamm (SN 92201) oder Gärresten aus Biogasanlagen, in denen auch Klärschlämme eingesetzt worden sind, hergestellt worden sind, sollen verpflichtend als Klärschlammkompost bezeichnet werden.

Die Gruppe 92 des Abfallverzeichnisses umfasst jene Abfallarten, die für eine biologische Verwertung – Kompostierung oder Biogasproduktion – geeignet sind. In der Anlage 2 sind sowohl jene Abfälle genannt, die unmittelbar kompostierbar sind, als auch jene Abfälle, die mit den Gärresten einer Biogasanlage indirekt in die Kompostierung eingebracht werden können.

Soweit Gärreste, die aus einer Biogasanlage stammen, kompostiert werden, dürfen in den Inputmaterialien nur Abfälle entsprechend der Anlage 1 Tabellen 1 und 3 enthalten sein. Es soll so vermieden werden, dass für die Kompostierung ungeeignete Abfälle über den Umweg einer Vorbehandlung in einer Biogasanlage in die Kompostierung gelangen. Deshalb ist bei verschiedenen Abfällen (zB SN 92130g Glycerinphase aus der Veresterung pflanzlicher Öle und Fette) der Tabellen 1 und 3 die Anmerkung „Verwendung nur nach erfolgter Vergärung“ angeführt. Für eine unmittelbare Kompostierung sind diese Abfälle nicht geeignet.

Abs. 4: Bei der Herstellung von Komposten soll der Stand der Technik eingehalten werden. Der derzeitige Stand der Technik ist in der ministeriellen Richtlinie „Stand der Technik der Kompostierung“ des BMLFUW aus 2005 veröffentlicht und wird im ÖWAV-Regelblatt 518 „Anforderungen an den Betrieb von Kompostierungsanlagen“ anwenderfreundlich wiedergegeben. Die Überarbeitung des ÖWAV-Regelblatts 518 soll möglichst zeitgleich mit dieser Verordnung abgeschlossen werden. Der Stand der Technik soll unter maßgeblicher Einbindung der betroffenen Kreise und in diversen Gremien, auch im Rahmen von ÖNORMEN, kontinuierlich weiterentwickelt werden. Für die sachgerechte Anwendung von Kompost in der Landwirtschaft und im Landschaftsbau gilt die „Richtlinie für die Anwendung von Kompost aus biogenen Abfällen in der Landwirtschaft“ des Fachbeirats für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aus 2010.

Zu § 5 – Eingangskontrolle, Störstoffabtrennung und Aufzeichnungen für Komposte:

Abs. 1: Eine Übernahme von kompostierbaren Abfällen soll vom Abfallerzeuger, vom Sammelsystem, welches über eine Genehmigung nach § 29 AWG 2002 verfügt, oder von einem externen Aufbereiter in einer Weise erfolgen, dass das Eingangsrottegut möglichst früh zu Mieten aufgesetzt werden kann. Eine Zwischenlagerung von kompostierbaren Abfällen vor der Kompostierung soll vermieden werden.

Kompostierbare Abfälle dürfen auch von Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden übernommen werden, sofern diese gesetzlich verpflichtet sind, biogene Abfälle zu sammeln und abzuführen (vgl. § 24a Abs. 2 Z 7 AWG 2002). Kommunale Umladestellen sind zulässig, sofern sie nicht zur Zwischenlagerung von strukturarmen, biologisch leicht abbaubaren Abfällen über mehrere Tage benutzt werden.

Baum- und Strauchschnitt, der im Zuge eines Bauvorhabens anfällt und entsorgt werden muss, kann durch das Bauunternehmen direkt an Kompostanlagen angeliefert werden. Das Bauunternehmen fungiert hier als Transporteur.

Auf die Zurückweisungspflicht von strukturarmen biologisch leicht abbaubaren Eingangsmaterialien, deren anaerober Abbau schon weit fortgeschritten ist, wird hingewiesen, ebenso auf die Verpflichtungen von externen Aufbereitern gemäß § 11 Abs. 4 und 5, dass strukturarme, biologisch leicht abbaubare Eingangsmaterialien innerhalb von 24 Stunden eines Werktages nach der Anlieferung aufzubereiten sind und Aufbereitungsschichten innerhalb von 24 Stunden eines Werktages an Kompostanlageninhaber abzugeben sind. Durch diese Vorgaben soll sicher gestellt werden, dass es nicht vor der Kompostierung bereits zu anaeroben und emissionsrelevanten biologischen Vorgängen im biogenen Abfall in unvertretbarem Ausmaß kommt.

Abs. 2: Die Qualität von Kompost kann bereits durch die Art der bei der Sammlung eingesetzten Fahrzeuge gesteigert werden. Um Störstoffe, welche durch Fehlwürfe in die Biotonne gelangen, besser aussortieren zu können, ist es wesentlich, dass die Abfälle und Störstoffe im Sammelfahrzeug nicht durchmischt werden. Dies kann zB durch den Ausschluss von Drehtrommelfahrzeugen in der getrennten Sammlung sichergestellt werden, wofür eine ausreichende Übergangsfrist eingeräumt werden soll. Gerade im städtischen Bereich sind Fehlwürfe in der Biotonne beachtlich. Durch gezielte Maßnahmenbündel der verantwortlichen Kommunen, wie sie in anderen europäischen Städten (zB Mailand oder Bratislava), bereits gesetzt werden, sollte der Anteil an Fehlwürfen reduziert werden. Eine Durchmischung und Homogenisierung der Abfälle sollte erst nach der Störstoffabtrennung erfolgen.

Sofern die erforderliche Qualität des Eingangsmaterials jedoch gewährleistet ist, zB durch ein effizientes System der Störstoffabtrennung des Eingangsmaterials vor der Kompostierung, darf bei der Sammlung und dem Transport der Abfälle eine Durchmischung erfolgen, wenn der Komposthersteller oder der externe Aufbereiter dem ausdrücklich zustimmen.

Abs. 3: Eine visuelle Kontrolle der Eingangsmaterialien, sowie eine Prüfung der Analysenberichte und Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Qualität sollen sicherstellen, dass nur gemäß Anlage 1 zulässige Materialien übernommen werden und eine Dokumentation der Übernahme erfolgt.

Wenn zusätzlich eigene Materialien, etwa aus der eigenen Landwirtschaft, kompostiert werden sollen, wären auch sie zumindest visuell zu kontrollieren.

Wenn ausschließlich organisch kompostierbares Material kompostiert wird, das im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb anfällt und im unmittelbaren Bereich des Betriebes einer zulässigen Verwendung zugeführt wird, liegt eine Ausnahme vom objektiven Abfallbegriff vor und das AWG 2002 sowie die Kompostverordnung finden keine Anwendung (vgl. § 2 Abs. 2 letzter Satz AWG 2002).

Abs. 4: Von der Kompostanlage sollen nur Eingangsmaterialien übernommen werden, die Störstoffe im Ausmaß von maximal 5% Feuchtmasse enthalten, sofern im Rahmen der Kompostanlage eine geeignete Störstoffentfrachtung durchgeführt wird. Weisen Eingangsmaterialien einen höheren Störstoffanteil auf, können sie – getrennt von der Kompostanlage – in einer Aufbereitungsanlage mit dem Ziel, dass im Eingangssrottegut ein maximaler Störstoffanteil von 2% Feuchtmasse verbleibt, behandelt werden, zB durch Sieben, Sichten, Magnetabscheidung, etc. Ist diese Zielerreichung nicht möglich, sollen die Abfälle einem anderen Abfallbehandlungsverfahren als der Kompostierung unterzogen werden. Kann eine ganze Charge nicht zur Kompostierung verwendet werden, besteht keine Verpflichtung zur Störstoffentfrachtung.

Eingangsmaterialien, die Störstoffe im Ausmaß von mehr als 2% Feuchtmasse enthalten, sollen zur Herstellung von Kompost nicht zulässig sein. Die Störstoffbegrenzungen mit 5% und 2% sollen bewirken, dass stärker verunreinigte biogene Abfälle nicht übernommen werden. Die Begrenzungen sollen auch dem Sammelsystem ermöglichen, einzelne stark verunreinigte Biotonnen nicht zu übernehmen, sofern die Abfälle direkt kompostiert und nicht vorher aufbereitet werden. Umgelegt auf ein Sammelgefäß mit 120 l (Biotonne) bedeutet die Begrenzung der Störstoffe auf 2% Feuchtmasse beispielsweise, dass die Abfälle in einer Biotonne nicht übernommen werden dürfen, wenn diese mehr als 2,4 kg Restmüll enthält (bei einer angenommenen Dichte von 1 kg/l).

Wenn Eingangsmaterialien oder Störstoffe Anhaftungen aufweisen, zählen auch die Anhaftungen zu den Störstoffen.

Bei der Sammlung biogener Abfälle kann dem Sammelsystem auffallen, dass Bioabfallcontainer einzelner Objekte (zB Wohnhausanlagen) vermehrt Fehlwürfe enthalten. Auch der Inhaber der Kompostanlage

oder der Aufbereiter können Hinweise auf bestimmte Fuhren geben. Fotodokumentationen können angefertigt werden. Ist ein Objekt, von dem Fehlwürfe stammen, dem Sammelsystem bekannt, könnte dies der Hausverwaltung mitgeteilt und/oder Behörde gemeldet werden. Fehlwürfe sind strafbar und sollten – vor allem bei wiederholtem Auftreten – nicht hingenommen werden.

Auch wenn Eingangsmaterialien, welche an die Kompostanlage angeliefert werden, Störstoffe in geringerem Ausmaß enthalten, soll eine Pflicht zur Aussortierung bestehen. Herkunft, Art, Menge und Verbleib der abgetrennten Störstoffe sollen (als Summe) einer Aufzeichnungspflicht unterliegen. Einzelfractionen, wie zB Metalle, können unter einer spezifischen SN einer Verwertung zugeführt werden.

Eine Aufbereitungsanlage und eine Kompostanlage können auch von derselben Person am selben Standort betrieben werden. Es handelt sich um getrennte Anlagen, die im Zentralen Anlagenregister (ZAREg) getrennt anzulegen sind.

Abs. 5: Strukturarme, biologisch leicht abbaubare Eingangsmaterialien, deren anaerober Abbau nach einer organoleptischen Prüfung (Aussehen, Geruch) weit fortgeschritten ist, sollen – mit Ausnahme von Gärresten – nicht kompostiert werden. Mit dieser Bestimmung ist insbesondere die Einhaltung der Entleerintervalle für die Biotonne angesprochen. Der Stand der Technik für angemessene Entleerintervalle beträgt laut ÖWAV-Regelblatt 518 längstens alle sieben Tage im Sommer und alle 14 Tage im Winter.

Abs. 6 und 8: Weitere unzulässige Materialien sind solche, die aufgrund phytosanitärer Vorschriften oder einer Risikobewertung des amtlichen österreichischen Pflanzenschutzdienstes nicht für die Kompostierung geeignet sind (etwa im Falle des Ausbruchs von Pflanzenseuchen oder beim Auftreten von Neophyten, deren Deaktivierung im Rahmen der Kompostierung nicht gesichert ist). Weiters sind unzulässige Materialien solche, die gefährliche oder potentiell gefährliche Störstoffe enthalten (zB Batterien oder Gebinde mit unbekanntem Inhalt, nach Benzin riechender Grasschnitt, Lackdose mit Restinhalten, etc.). Wenn gefährliche Abfälle rückstandsfrei aussortiert werden können (zB eine einzelne intakte Batterie), soll von einer Zurückweisung abgesehen werden können. Die Verantwortung dafür trägt der Inhaber der Kompostanlage.

Abs. 7: Unzulässiges Material soll im Rahmen der Eingangskontrolle zurückgewiesen werden, sofern der Kompostanlageninhaber keine Möglichkeit zur Aufbereitung oder Weitergabe an einen dafür befugten Abfallsammler oder -behandler hat. Eine Weitergabe soll auf Verlangen dem Übergeber nachzuweisen sein. Im Fall einer Zurückweisung sollen Anlieferer eine Rücknahme- und Entsorgungspflicht haben. Zurückweisungen sollen dokumentiert werden. Wird die Unzulässigkeit des Materials erst nach der Übernahme entdeckt, soll es vor und von der Kompostierung ausgeschieden werden.

Die Zurückweisungspflicht darf vertraglich nicht umgangen werden.

Abs. 9: Eine Übernahme von Mischungen soll zulässig sein, sofern eine ordnungsgemäße Eingangskontrolle möglich bleibt und kein Verstoß gegen das Vermischungsverbot gemäß § 15 Abs. 2 AWG 2002 vorliegt. Zulässig wäre die Vermischung gleichartiger biogener Abfälle verschiedener Abfallerzeuger im Zuge der Sammlung.

Abs. 10: Alle Aufzeichnungen gemäß Anlage 5 betreffend die Kompostherstellung oder die Komposterdenherstellung sollen von den übrigen Geschäftsbüchern und betrieblichen Aufzeichnungen getrennt geführt und für Kontrollzwecke sieben Jahre aufbewahrt werden (vgl. § 5 Abs. 1a AWG 2002)

Zu § 6 – Anforderungen an Komposterden:

Abs. 1: Komposterden sollen ausschließlich in behördlich genehmigten Anlagen unter Anwendung der Kompostverordnung hergestellt werden dürfen, wobei auch eine Anlagenüberprüfung gemäß § 13 Abs. 1 und eine positive Anlagenbeurteilung erforderlich sein sollen.

Eine Anlage zur Herstellung von Komposterden kann sowohl abfallrechtlich, als auch – bei ausschließlich stofflicher Verwertung – gewerberechtlich genehmigt sein und muss nicht zwingend Teil einer Kompostanlage sein, sondern kann auch völlig unabhängig von einer Kompostanlage genehmigt werden. zB Herstellung von Komposterden aus zugekauftem Kompost und Bodenaushub im Rahmen einer Verwertungsanlage für Bodenaushub.

Abs. 2: Für die Herstellung von Komposterden sollen folgende Eingangsstoffe zulässig sein:

- Kompost nach Kompostverordnung der Qualitätsklassen A+, A und KS. Die Qualitätsklasse B ist zur Herstellung von Komposterden nach dieser Verordnung nicht zulässig.
- Bodenaushub der Qualitätsklassen A1, A2 und A2-G. Die Qualitätsklassen A1, A2 und A2-G sollen bei torfhaltigen Böden – zum Zweck der Herstellung von Komposterden – als eingehalten gelten, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 5 Tabelle 1 eingehalten werden.
- Zuschlagstoffe, welche Produkte oder Abfälle zur stofflichen Verwertung sein können. Der Anteil an Zuschlagstoffen soll mit sieben Volumenprozent Feuchtmasse begrenzt werden. Davon

ausgenommen ist der Zuschlagstoff Pflanzenkohle gemäß ÖNORM S 2211 „Pflanzenkohle – Ausgangsmaterialien, Qualitätsanforderungen und Untersuchungsmethoden“, ausgegeben am 1. August 2024, welcher mit maximal 15 Volumenprozent Feuchtmasse enthalten sein darf, sofern die Qualitätskriterien gemäß Anlage 1 Tabelle 2b eingehalten werden.

Abs. 3: Komposterden gemäß ÖNORM S 2210, die in den Anwendungsbereichen Ökologische Landwirtschaft, Landwirtschaft, Hobbygartenbau, Gärtnerei und Gartenbau angewendet werden, sollen ausschließlich aus Komponenten bestehen, die den Anforderungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen entsprechen. Diese Anforderungen können sich aus bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften, aus dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan oder aus Normen ergeben.

Abs. 4: Der Anteil an Kompost an der Komposterde soll zwischen 25 und 60 Volumenprozent Feuchtmasse liegen. Diese Werte sind der ÖNORM S 2210 entnommen und entsprechen dem Stand der Technik.

Abs. 5: Der Stand der Technik für die Herstellung von Komposterden ist im ÖWAV-Regelblatt 518 „Anforderungen an den Betrieb von Kompostierungsanlagen“, Erscheinungsjahr 2009, enthalten.

Zu § 7 – Abfallende für Kompost:

Gemäß § 5 Abs. 2 AWG 2002 ist die Bundesministerin ermächtigt, eine Abfallendeverordnung zu erlassen, wenn

1. eine Sache üblicherweise für einen bestimmten Verwendungszweck eingesetzt werden soll,
2. ein Markt dafür existiert,
3. Qualitätskriterien, welche die abfallspezifischen Schadstoffe berücksichtigen, insbesondere in Form von technischen und rechtlichen Normen oder anerkannten Qualitätsrichtlinien, vorliegen und
4. keine höhere Umweltbelastung und kein höheres Umweltrisiko von dieser Sache ausgeht als bei einem vergleichbaren Primärrohstoff oder bei einem vergleichbaren Produkt aus Primärrohstoff.

Diese Voraussetzungen sollen in der Kompostverordnung geregelt werden. Es werden Kompostanwendungen und Anwendungsbereiche festgelegt, für welche ein Markt existiert und umfangreiche Qualitätskriterien normiert, welche die abfallspezifischen Schadstoffe berücksichtigen und für die Kompostierung wird die Einhaltung des Standes der Technik vorgeschrieben. In den Anlagen zu dieser Verordnung werden Eingangsmaterialien und eine externe Güteüberwachung geregelt. Dadurch und durch eine regelmäßige Anlagenüberprüfung soll sichergestellt werden, dass keine höhere Umweltbelastung und kein höheres Umweltrisiko von Kompost ausgeht als bei vergleichbaren Produkten.

Voraussetzung für ein Abfallende sollen

- eine positive Kompostbeurteilung,
- eine Deklaration einschließlich einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung und
- eine positive Anlagenbeurteilung

sein.

Bei Vorliegen dieser Nachweise soll der Kompost durch die Buchung in ein Produktlager seine Abfalleigenschaft für eine bestimmungsgemäße Verwendung verlieren. Diese Buchung ist nicht die jährliche Bilanzmeldung, sondern zählt zu den fortlaufenden abfallrechtlichen Aufzeichnungen, deren Ausfluss die Bilanzmeldung ist.

Die Anforderungen an das Abfallende des vorliegenden Entwurfs stehen auch im Einklang mit Art. 6 Abs. 2 der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. Nr. L 312 vom 22.11.2008 S. 3, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/851, ABl. Nr. L 150 vom 14.06.2018 S. 109, und der Verordnung (EU) 2023/1542, ABl. Nr. L 191 vom 28.07.2023 S. 1, sowie der Berichtigung, ABl. Nr. L 90243 vom 17.04.2024 S. 1). Es werden

- a) die Abfallmaterialien, die der Verwertung zugeführt werden dürfen, sowie
- b) zulässige Behandlungsverfahren und -methoden geregelt,
- c) Qualitätskriterien und Schadstoffgrenzwerte festgelegt und
- d) durch eine externe Güteüberwachung, einschließlich einer externen Anlagenüberprüfung Anforderungen an Managementsysteme zum Nachweis der Einhaltung der Kriterien geschaffen.

In der Deklaration wird ein formaler Nachweis gefordert, der einer Konformitätserklärung entspricht.

Kompost- und Anlagenbeurteilungen sollen sieben Jahre lang aufbewahrt werden.

Zu § 8 – Abfallende für Komposterden:

Abs. 1: Eine Regelung des Abfallendes für Komposterden soll ermöglichen, dass für den bei der Komposterdenherstellung verwendeten grundlegend charakterisierten Bodenaushub ebenfalls ein Abfallende eintritt.

Abs. 2: Für Bodenaushub stellt die Mischung mit dem Produkt Kompost eine zulässige und abgeschlossene Verwertung dar. Der Hersteller soll – abhängig von der Qualitätsklasse des verwendeten Bodenaushubs und des Kompostes – Komposterden durch Zuordnung zu in Abs. 5 Tabelle 1 genannten Anwendungsbereichen deklarieren. Eine ordnungsgemäß deklarierte Komposterde verliert mit der Buchung in ein Produktlager ihre Abfalleigenschaft für eine bestimmungsgemäße Verwendung.

Die Anlagenbehörde soll durch einen entsprechenden Zugang zu den EDM-Anwendungen eKompost und eBilanzen das Abfallende von Kompost und Komposterden nachvollziehen können.

Wenn Mischungen von Bodenaushub und Kompost der Qualitätsklasse B hergestellt werden, tritt kein Abfallende ein. Die Aufbringung dieser Mischungen stellt eine zulässige Verwertung dar, sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Abs. 3: Zur Herstellung von Komposterden sollen Bodenaushubmaterialien der Qualitätsklassen A1 (SN 31411 30), A2 (SN 31411 31) und A2-G (SN 31411 32) gemäß der Deponieverordnung 2008 (DVO 2008), BGBl. II Nr. 39/2008, in der jeweils geltenden Fassung (idgF) verwendet werden dürfen. Zusätzlich sollen unbelastete torfreiche Böden (SN 31424 37) verwendet werden dürfen, wenn diese nur aufgrund eines höheren TOC-Wertes und damit, in Zusammenhang stehend, den Grenzwert für den KW-Index im Gesamtgehalt und für die Parameter Ammonium, Nitrit und Phosphat im Eluat, die Qualitätsklasse A1, A2 oder A2-G überschreiten. Der Messwert des Parameters KW-Index kann methodenbedingt bei hohen TOC-Werten erhöht sein.

Abs. 4: Die Berichte der externen Güteüberwachung sollen sieben Jahre aufbewahrt werden.

Abs. 5: Tabelle 1 zeigt die Bezeichnung und die Anwendungsbereiche von Komposterden auf, je nach eingesetztem Bodenaushub und verwendeter Qualitätsklasse von Kompost. Die Bezeichnung der jeweiligen Komposterden setzt sich aus der Kurzbezeichnung der jeweiligen Kompostklasse und des verwendeten Bodenaushubs zusammen.

Die Qualitätsklassen Bodenaushub A2 und A2-G unterscheiden sich durch die zusätzliche Festlegung von Eluatgrenzwerten in der Qualitätsklasse A2-G, die zum Schutz des Grundwassers beim Einsatz im Grundwasserschwankungsbereich erforderlich sind. Auf Grund des hohen TOC-Gehaltes von Komposterden ist ein Einsatz im Grundwasser prinzipiell nicht zulässig. Es wird daher keine Unterscheidung zwischen Komposterden mit Bodenaushub A2 und Bodenaushub A2-G getroffen.

Die Klassifizierung einer Komposterde gemäß Tabelle 1 richtet sich nach der jeweils geringsten Qualität der Mischkomponenten. Wird zB eine Komposterde durch Mischen von Kompost der Qualitätsklasse A+ mit Bodenaushüben A1 und A2/A2-G hergestellt, so ist das Produkt als Komposterde A+/A2 zu deklarieren.

Zu § 9 – Meldungen:

Abs. 1: § 5 Abs. 4 AWG 2002 statuiert eine Meldepflicht für Personen, die die Abfalleigenschaft eines bestimmten Abfalls gemäß einer Verordnung enden lassen wollen. Diese Meldepflicht soll für Komposthersteller, Komposterdenhersteller und Importeure, die Komposte oder Komposterden in Verkehr bringen wollen, konkretisiert werden. Es besteht eine Registrierungs- und Meldepflicht im EDM.

Gemäß § 23 Abs. 2 AWG 2002 dürfen Komposte oder Erden aus Abfällen nur dann „in Verkehr gebracht werden“, wenn sie den durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen.

„Inverkehrbringen“ ist das Einführen, das Befördern und das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen im geschäftlichen Verkehr (wie zB kostenlose Übergabe); das Inverkehrbringen umfasst auch die Direktabgabe sowie die Bereitstellung zur Eigenanwendung einschließlich der Abgabe in Genossenschaften oder sonstigen Personenvereinigungen für deren Mitglieder.

Abs. 2: Die Deklaration jeder Kompostcharge und jeder Komposterdencharge soll elektronisch im Wege des Registers gemeldet werden. Dies gilt auch für Importeure, wobei für grenzüberschreitende Abfallverbringungen die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die zuständige Behörde ist.

Dabei sind die letztgültige Anlagenbeurteilung, die Kompostbeurteilung der Charge und das Kennzeichnungsblatt der Deklaration in die Anwendung hochzuladen.

Die Abfalleigenschaft endet erst mit der Deklaration, davor besteht in der Verbringung jedenfalls Notifizierungspflicht für Komposte und Komposterden. Auch bei einer Einstufung als Produkt gemäß Kompostverordnung kann eine Notifizierung erforderlich sein, wenn die zuständige Empfangsbehörde den Kompost oder die Komposterde als Abfall erachtet.

Die Meldepflicht setzt im Wege des Registers nach § 22 AWG 2002 voraus, dass eine entsprechende EDM-Anwendung in Betrieb genommen ist. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist dafür zuständig, zeitgerecht eine Anwendung zur Verfügung zu stellen. Die Meldung über das Register soll die Einsichtnahme und Nutzung dieser Unterlagen durch die Landesbehörden im Rahmen der Umweltkontrollen ermöglichen. Soweit eine spezifische EDM-Anwendung bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht verfügbar ist, kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Zwischenlösung anbieten und die Meldungen über signierte E-mails in ein separates Register entgegennehmen, das zu einem späteren Zeitpunkt in das EDM überführt wird.

Zu § 10 – Kennzeichnung:

Durch Vorgaben für die Kennzeichnung soll sichergestellt werden, dass der Kunde gesicherte Informationen zur Qualität des Komposts oder der Komposterde erhält. Dazu sollen für Komposte Bezeichnungen vorgeschrieben werden, „Qualitätskompost A+ gemäß Kompostverordnung“, „Qualitätskompost A gemäß Kompostverordnung“, „Klärschlammkompost gemäß Kompostverordnung“ oder „Kompost B gemäß Kompostverordnung“ und zulässige Anwendungsbereiche wie „Ökologische Landwirtschaft, Landwirtschaft, Hobbygartenbau, Gärtnerei und Gartenbau, Forstwirtschaft, Landschaftsbau, Rekultivierung und Landschaftspflege, inklusive Rekultivierungsschichten in Freizeitanlagen, Deponierekultivierung oder Bioflter“ angegeben werden.

Qualitätskompost A+ darf auch als „Qualitätskompost A+ gemäß Kompostverordnung geeignet für die ökologische Landwirtschaft“ bezeichnet werden.

Die Bezeichnungen für Komposterden sollen lauten „Qualitätskomposterde A+/A1“, „Qualitätskomposterde A/A1“, „Klärschlammkomposterde KS/A1“, „Komposterde A+/A2“, „Komposterde A/A2“ oder „Klärschlammkomposterde KS/A2“, gemäß Kompostverordnung, wobei ebenfalls die zulässigen Anwendungsbereiche anzugeben sind.

Qualitätskomposterde A+/A1 darf zusätzlich mit „geeignet für die ökologische Landwirtschaft“ gekennzeichnet werden.

Tabelle 2 zeigt die zulässigen Anwendungsbereiche von Kompost entsprechend der jeweiligen Qualitätsklasse.

Zu § 11 – Externe Aufbereitung – Pflichten des Aufbereiters:

Abs. 1: Bei einer externen Aufbereitung sollen nur Eingangsmaterialien der Anlage 1 Tabellen 1 und 3 und Zuschlagstoffe der Anlage 1 Tabelle 2a verwendet werden, welche direkt vom Abfallerzeuger oder Sammelsystem biogener Abfälle (gemäß § 29 AWG 2002) übernommen worden sind. Die Eingangsmaterialien dürfen auch von Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden, einschließlich kommunaler Umladestellen, übernommen werden, sofern diese gesetzlich verpflichtet sind, biogene Abfälle zu sammeln und abzuführen (vgl. § 24a Abs. 2 Z 7 AWG 2002).

Weiters müssen die Eingangsmaterialien auch vom Personen- und Anlagenkonsens des Inhabers der Aufbereitungsanlage umfasst sein.

Abs. 2: Der externe Aufbereiter soll für alle verwendeten Eingangsmaterialien einer AufbereitungschARGE Art, Menge und Herkunft dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind dem Kompostanlageninhaber bei der ersten Anlieferung in Kopie zu übergeben. Durch die Weitergabe dieser Aufzeichnungen soll sichergestellt werden, dass der Inhaber der Kompostanlage eine vollständige Kenntnis über die Herkunft seines Eingangsgutes erhält. Für das aufbereitete Material sollen die SN 92199 und 92499 verwendet werden.

Abs. 3: Strukturarme, biologisch leicht abbaubare Eingangsmaterialien sollen werktäglich innerhalb von 24 Stunden nach Anlieferung aufbereitet werden. Diese Anforderung soll bewirken, dass es nicht zu emissionsrelevanten anaeroben Vorgängen im Rottegut kommt.

Abs. 4: Jede AufbereitungschARGE soll werktäglich innerhalb von 24 Stunden an eine Kompostanlage übergeben werden.

Abs. 5: Die externe AufbereitungschARGE soll bei Übergabe an den Kompostanlageninhaber die Qualitätsanforderungen an Eingangsgut, zB die Einhaltung des Störstoffanteils von maximal 2%, nachweislich erfüllen. Als Nachweis kann beispielsweise eine aussagekräftige Fotodokumentation dienen.

Zu § 12 – Externe Aufbereitung – Pflichten des Kompostanlageninhabers:

Der Kompostanlageninhaber darf Aufbereitungsschichten von externen Aufbereitern übernehmen. Dabei soll er die ihm übergebenen Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität prüfen. Werden nicht alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt, sind diese nicht plausibel, oder entsprechen sie nicht seinem (Abfall-)Konsens, soll er die Aufbereitungsschicht zurückweisen. Die Aufbewahrung der Unterlagen soll gemeinsam mit den Kompostaufzeichnungen sieben Jahre lang gemäß Anlage 5 erfolgen.

Zu § 13 – Anlagenüberprüfung und Anlagenbeurteilung:

Abs. 1: Zur Erreichung einer hohen Kompostqualität sind nicht nur die Eingangsmaterialien von Bedeutung, sondern auch der Betrieb der Kompostanlage an sich, die Prozessführung und die Herstellung von Kompost und Komposterden nach dem Stand der Technik. Konkret soll beispielsweise geprüft werden, ob ein Sickerwasserbecken oder ein Gerät zum Wenden vorhanden sind. Inhaber von Kompostanlagen und Anlagen zur Komposterdenherstellung sollen ihre Anlagen daher von einem Ziviltechniker oder einem Ingenieurbüro überprüfen lassen. Die Frequenz zur Anlagenüberprüfung ist nach der Menge der Eingangsmaterialien gestaffelt und ergibt sich aus der Anlage 3 Kapitel 2 Tabelle 4. Der Termin der nächsten Anlagenüberprüfung – auch nach einer behördlichen Anlagenüberprüfung – richtet sich nach den Intervallen der Anlage 3 Kapitel 2 Tabelle 4.

Die Anlagenüberprüfung soll die in Anlage 3 Kapitel 2 gelisteten Inhalte umfassen. Die Inhalte entsprechen einer Checkliste, die – soweit zutreffend – für Kompostanlagen mit und ohne Komposterdenherstellung, aber auch für Anlagen zur alleinigen Komposterdenherstellung herangezogen werden soll. Nähere Leitlinien sollen in Fachgremien erarbeitet und vom BMK approbiert werden.

Die Anlagenüberprüfung soll in einer formalen Anlagenbeurteilung gemäß § 3 Z 11 dokumentiert werden.

Abs. 2: Wird rechtzeitig eine Folgeüberprüfung der Anlage durchgeführt und werden dabei Mängel festgestellt, soll sich die Gültigkeit der Anlagenbeurteilung um maximal vier Monate, innerhalb welcher eine Mängelbehebung stattfinden kann, verlängern. Eine positive Anlagenbeurteilung ist erst nach vollständiger, zufriedenstellender Behebung eventuell vorhandener Mängel möglich. Eine Verlängerung der Gültigkeit der Anlagenbeurteilung soll im selben Ausmaß die Gültigkeit der Folgebeurteilung verkürzen. Bei der erstmaligen Anlagenüberprüfung kann auch ein viermonatiger Zeitraum für eine allfällige Behebung von Mängeln eingeräumt werden.

Abs. 3: Werden bei einer Anlagenüberprüfung schwere Mängel festgestellt, sollen diese von der befugten Fachperson oder Fachanstalt für Komposte und Komposterden umgehend der Genehmigungsbehörde gemeldet werden. Ob ein schwerer Mangel gegeben ist, obliegt dem Ermessen der befugten Fachperson oder Fachanstalt für Komposte und Komposterden. Kriterium für einen schweren Mangel ist eine allfällige Umwelt- oder Personengefährdung, beispielsweise ein undichtes Sickerwasserbecken. Zur Unterscheidung von leichten und schweren Mängeln sollen zukünftig Beispiele erarbeitet werden.

Die Nichtbehebung von Mängeln soll zur Folge haben, dass ohne positive Anlagenbeurteilung die Deklaration des Abfallendes nicht möglich ist.

Zu den §§ 14 und 15 – Übergangsbestimmung und Inkrafttreten:

Die neue Kompostverordnung soll die derzeit geltende ersetzen und am 1. Jänner 2025 in Kraft treten. Bestehende Kompostanlagen sollen ab 1. Jänner 2027 dieser Verordnung entsprechen. Anpassungen an den Stand der Technik unterliegen gemäß § 37 Abs. 4 Z 1 AWG 2002 dem Anzeigeverfahren, sofern die Kompostanlage nach dem AWG 2002 genehmigt worden ist. Die Anpassung an den Stand der Technik bedeutet auch, dass alle Kompostanlagen als Voraussetzung für das Abfallende ab 1. Jänner 2027 positive Anlagenüberprüfungen benötigen.

Das Verbot der Durchmischung von Abfällen aus der Biotonne beim Transport gemäß § 5 Abs. 2 soll eine Übergangsfrist bis 1. Jänner 2030 erhalten, damit eine allfällige Umstellung auf neue Sammelfahrzeuge wirtschaftlich vertretbar und verhältnismäßig ist.

Zu Anlage 1 – Eingangsmaterialien:

Die Eingangsmaterialien sollen in Anlage 1 abschließend gelistet werden.

Deren Bezeichnung soll von der dreistelligen Nummer gemäß der bestehenden Kompostverordnung auf die Schlüsselnummern der Gruppe 92 umgestellt werden. Diese Änderung der Aufzeichnung ist bereits derzeit Rechtsbestand (vgl. Abfallnachweisverordnung 2012, BGBl. II Nr. 341/2012, idgF). Die Beurteilung der zulässigen Eingangsmaterialien soll an die ÖNORM S 207 – 1 „Beurteilung von Abfällen aus der mechanisch-biologischen Behandlung – Teil 1: Probenahme“, ausgegeben am 1. Juni 2012, angepasst werden.

Die Anlage 1 enthält jene Schlüsselnummern, die prinzipiell für eine biologische Verwertung – Kompostierung *oder* anaerobe Verwertung (Biogasproduktion) geeignet sind. Abfälle, die nicht für eine unmittelbare Kompostierung geeignet sind, sind mit dem Zusatz „nach erfolgter Vergärung“ versehen. Das bedeutet, dass die Gärrückstände einer anaeroben Behandlung/Verwertung dieser Abfälle einer Kompostierung zugeführt werden dürfen. Gärrückstände einer anaeroben Abfallbehandlungsanlage dürfen nur kompostiert werden, wenn der Abfallinput auf Abfälle gemäß Tabelle 1 bis Tabelle 3 beschränkt ist.

Klärschlamm soll ausschließlich als Qualitätsklärschlamm der SN 92201 als Eingangsmaterial zur Kompostierung zugelassen werden. Klärschlämme der SN 92212 sollen kein zulässiges Eingangsmaterial mehr darstellen.

Papierfaserschlamm aus der Primärproduktion besteht aus sauberen, kompostierbaren Zellulosefaserschlämmen. Aus der Recyclingpapierproduktion sind die Schlämme potentiell belastet und deshalb nicht zur Kompostierung geeignet. Im Abfallverzeichnis sind Faserschlämme spezifisch (aus Primärproduktion und aus der Recyclingpapierproduktion) unter der SN 94802 „Schlamm aus der mechanischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung“ genannt. Kompostierbare Schlämme aus der Primärproduktion können unter der SN 92201 subsumiert werden und unter Einhaltung der Anforderungen an Klärschlämme kompostiert werden.

Eine neue SN 92213 Faserschlämme aus der Primärproduktion von Papier und Zellstoff soll aufgenommen werden:

Derzeit sind Schlämme aus der gemeinsamen Behandlung kommunaler Abwässer mit Abwässern aus der Primärproduktion von Papier und Zellstoff unter der SN 92201 kommunale Qualitätsklärschlämme prinzipiell zur Kompostierung zugelassen. Die gemeinsame Behandlung von Abwässern der Primärerzeugung mit kommunalen Abwässern ist auf Grund des günstigeren C:N-Verhältnisses in der Reinigungsleistung in der Regel vorteilhaft gegenüber der alleinigen Behandlung von Schlämmen aus der Papiererzeugung.

Für Faserschlämme aus der mechanischen (Vor)reinigung der Abwässer der Primärproduktion von Papier und Zellstoff soll eine neue Schlüsselnummer 92213 geschaffen werden. Im Sinne der stufenweisen Verwertung sollen diese Schlämme erst nach der biologischen Verwertung in einer Biogasanlage mit dem Gärrückstand einer Kompostierung zugeführt werden. Die Einschränkung auf die Primärproduktion ist erforderlich, da bei der Recyclingpapierproduktion mit einer Belastung mit organischen Schadstoffen zu rechnen ist (Rückstände von Farbstoffen, Beschichtungen, Chemikalien wie Bisphenol-A aus Durchschreibepapier, etc.)

Material der Kategorie 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Verordnung über tierische Nebenprodukte – TNP-Verordnung), ABl. Nr. L 300 vom 14.11.2009 S. 1, soll als Eingangsmaterial von der Kompostherstellung ausgeschlossen sein. Material der Kategorie 2 – abgesehen von Mist – soll nur nach einer Vorbehandlung (Vergärung in einer nach TNP-Verordnung zugelassenen Anlage) kompostiert werden dürfen. Dadurch soll auch den Erfordernissen der TNP-Verordnung Rechnung getragen werden. Die erforderliche Hygienisierung kann auch vorgelagert zu der Biogasanlage erfolgen.

Die Hygienisierung im Kompostierungsprozess wird durch die Einhaltung des Standes der Technik (§ 4 Abs. 4) sichergestellt (Kapitel 7.2 des „Standes der Technik“; Aufzeichnungsverpflichtungen zum Temperaturverlauf und den Umsetzintervallen der Mieten).

Die Gesamtmasse aller Zuschlagstoffe soll nicht zur Konsensmenge der Kompostanlage zählen und ist daher nicht relevant für die Einstufung einer Anlage als IPPC-Anlage. Die Herstellung von Komposterde ist kein biologisches Behandlungsverfahren und daher nicht IPPC-relevant.

Zulässige Zuschlagstoffe zur Optimierung von Komposterden sind in der Tabelle 2b enthalten. Bei Zuschlagstoffen kann es sich auch um Produkte oder Nebenprodukte handeln. Die Gesamtmasse der Zuschlagstoffe soll mit 7 Masseprozent begrenzt werden. Davon ausgenommen ist Pflanzenkohle (Rückstände aus Abfallpyrolyseanlagen für Biomasseabfälle), welche mit einem Anteil von maximal 15 Masseprozent in Komposterden enthalten sein darf.

Tabelle 1 soll Abfälle aus ausschließlich pflanzlicher Herkunft für die Kompostierung (Abfallgruppen 921 und 922) abschließend auflisten.

Bei den Abfallarten SN 92117 „Mycele“ und SN 92410 „Fest- und Flüssigmist/ökologischer Landbau“ wird darauf verwiesen, dass die Verwendung dieser Abfallarten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/848 vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, stehen soll.

Der Verweis bei der Abfallart SN 92120 „Gärrückstände der Abfalluntergruppe 921 aus der anaeroben Behandlung“, dass ausschließlich Abfälle der Abfalluntergruppe 921 eingebracht werden dürfen, bezieht sich ausschließlich auf die in der Biogasanlage eingesetzten Abfälle und tierische Ausscheidungen (Mist

und Gülle, auch wenn sie vom Abfallbegriff nach AWG 2002 ausgenommen sind) und nicht auf pflanzliche Biomasse (kein Abfall), die ebenfalls als Substrat in der Biogaserzeugung genutzt wird.

Bei der Abfallart SN 92201 „Kommunale Qualitätsklärschlämme“ sollen zur Begrenzung der organischen Schadstoffbelastung die Grenzwerte für organische Summenparameter der Tabelle 1 Spalte I des Anhangs 1 DVO 2008 idgF für Bodenaushubdeponien gelten. Bei jeder Anlieferung soll ein aktueller Untersuchungsbericht vorgelegt werden.

Folgende Abfallarten sollen nicht mehr aufgenommen werden:

- SN 92212 „kommunale Klärschlämme“:

Die Streichung soll einen geringeren Schadstoffeintrag in den Kompost und damit eine Qualitätsverbesserung zur Folge haben.

- SN 92116 „Friedhofsabfälle“:

In der Kompostverordnung 2001 wurden „Friedhofsabfälle“ unter sonstigen biogenen Materialien (Anlage 1 Teil 1 Tabelle 1) unter dem Code 116 getrennt gesammelte organische Friedhofsabfälle mit der Einschränkung „nur bei direkter Übernahme von einem Friedhof, wenn am Friedhof ein System zur getrennten Sammlung mit ausreichender Kontrolle der Freiheit von Störstoffen wie Blumendraht, Kunststoffteilen oder -folien vorhanden ist; bevorzugt Blumengebinde mit Umweltzeichen“ als prinzipiell für die Kompostierung geeignetes Material aufgenommen.

In der Novelle 2005 des Abfallverzeichnisses wurde für diese gesonderte und störstoffarme Fraktion die SN 92116 „Friedhofsabfälle“ mit der Anmerkung „Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 1 der Kompostverordnung idgF.; Materialien, die nach der Kompostverordnung für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind“ ergänzend zur SN 91702 „Friedhofsabfälle“ geschaffen. Die SN 91702 beschreibt Abfälle, die nicht für die Kompostierung geeignet sind, sondern auf Grund ihrer Zusammensetzung einer mechanisch-biologischen oder thermischen Abfallbehandlung zuzuführen sind.

In der Praxis hat sich die erforderliche sortenreine Erfassung von Abfällen der SN 92116 nicht bewährt. In der neuen Kompostverordnung ist daher vorgesehen, die SN 92116 nicht mehr als Ausgangsmaterial für die Kompostierung zuzulassen, sondern derartige quellenseparierte rein biogene Fraktionen unter der SN 92101 „Mischungen von Abfällen der Abfallgruppe 921, zur Kompostierung“ zu subsumieren. Eine Kompostierung störstofffreier, getrennt erfasster Fraktionen von Grünabfällen aus dem Friedhofsbereich (Baum- und Strauchschnitt, Blumen, etc.) ist damit weiter zulässig.

- SN 92118 „biologisch abbaubare Verpackungen“:

Diese tragen definitionsgemäß (Abbau gemäß EN 13432) nichts zum Kompost bei (mindestens 90% Mineralisierung, kein Nährstoffgehalt). Deshalb wäre gemäß der Abfallhierarchie eine energetische Nutzung R1 vorzuziehen. Davon zu unterscheiden sind einzelne Verpackungen, welche als Vorsammelhilfen verwendet werden. Sie wären nicht unter der SN 92118 zu subsumieren.

- SN 92210 „chemisch modifizierte Verpackungsabfälle und „Warenreste“, biologisch abbaubar“

Siehe Erläuterung zu SN 92118.

Derzeit sind die Zuschlagstoffe zur Herstellung von Kompost mit insgesamt 15% (m/m) begrenzt. Aus der Erfahrung der Kompostierung soll als neuer Stand der Technik für Zuschlagstoffe eine Anhebung auf insgesamt 20% Feuchtmasse des Eingangsrötteguts bei gleichzeitiger Senkung des Mindestgehalts an organischer Substanz von 20% auf 18% Trockenmasse festgelegt werden.

In den **Tabellen 2a und 2b** sollen die Zuschlagstoffe zur Kompostierung und zur Herstellung von Komposterden, sowie die Mischkomponenten zur Komposterdenherstellung abschließend gelistet werden. Neu aufgenommen werden soll Pflanzkohle (SN 31319) gemäß ÖNORM S 2211. Gemäß Tabelle 2a soll der Anteil an Pflanzkohle mit 2% und gemäß Tabelle 2b mit 15% Feuchtmasse begrenzt werden.

Gemäß Tabelle 2b darf auch die Abfallart 31424 37 „sonstig verunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich“ zur Herstellung von Komposterden verwendet werden, sofern es sich um unbelastete torfreiche Böden handelt und mit Ausnahme der Grenzwerte für den Gesamtgehalt der Parameter TOC und KW-Index und für den Parameter Ammonium, Nitrit und Phosphat im Eluat die Qualität A1, A2 oder A2-G eingehalten werden.

Die Abfallart SN 92502 „Fest- und Flüssigmist“ darf zur Kompostierung verwendet werden, auch wenn das Material aus Bereichen stammt, die nicht im Rahmen der ökologischen Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen sind.

Für Abfälle der Gruppe 92 stellt auch die Behandlung in einer Biogasanlage ein zweckmäßiges Behandlungsverfahren dar. Daraus resultierende Gärreste dürfen nur dann kompostiert werden, wenn in der Biogasanlage nur Ausgangsstoffe der Anlage 1 Tabellen 1 und 3 der Kompostverordnung eingesetzt wurden.

Tabelle 3 soll Abfälle mit tierischen Anteilen für die Kompostierung (Abfallgruppen 924 und 925) abschließend auflisten.

Die Begrenzung von Eierschalen (SN 92405) soll aus Gründen der Geruchsbelastung erfolgen. Sachlich handelt es sich – ähnlich einem Zuschlagstoff – um einen Calciumträger.

Zu Anlage 2 – Qualitätsanforderungen an das Produkt Kompost:

Anlage 2 enthält die verpflichtend zu untersuchenden relevanten Parameter, welche sowohl an die Qualitätsklassen angepasst werden sollen, als auch an die Anforderungen in Abhängigkeit vom Anwendungsbereich.

Inhaltlich sollen hinsichtlich des Parameterumfangs oder der Grenzwerte nur wenige Änderungen zur bestehenden Kompostverordnung erfolgen. Um der Entwicklung auf EU-Ebene Rechnung zu tragen, wird alternativ zum gut eingeführten Parameter AT₄ zur Prüfung der biologischen Stabilität der Parameter OUR (Oxygen uptake rate) mit entsprechenden Grenzwerten zugelassen.

Für Komposterden sollen keine spezifischen Untersuchungen vorgesehen werden, da Komposterden ausschließlich aus

- dem definierten Produkt Kompost,
- Bodenaushub mit Beurteilungsnachweis auf Basis einer chemischen Analyse und
- Zuschlagstoffen

durch eine definierte Mischung hergestellt werden.

Auf die ÖNORM S 2023 „Untersuchungsmethoden und Güteüberwachung von Komposten“ wird hingewiesen (ist in Überarbeitung).

Zu Anlage 3 – Externe Güteüberwachung:

Die externe Güteüberwachung soll die erforderliche Qualität gemäß der Deklaration und Kennzeichnung von Kompost und Komposterde gemäß Kompostverordnung sicherstellen. In den Grenzwerten soll eine weitgehende Übernahme der bestehenden Grenzwerte erfolgen. Die Untersuchungsintervalle und Mindestbeurteilungsmengen sollen angepasst werden. Die Güteüberwachung ist nunmehr vierteilig und besteht aus

- einer Kompostuntersuchung
- mit nachfolgender Kompostbeurteilung sowie
- einer Anlagenüberprüfung
- mit nachfolgender Anlagenbeurteilung.

Durch die Anlagenüberprüfung und -beurteilung soll die Einhaltung des Standes der Technik nachgewiesen werden. Eine Deklaration des Komposts soll nur gültig sein, wenn alle vier Punkte vorliegen.

Eine Deklaration von Komposterde setzt voraus:

- Deklaration des verwendeten Komposts;
- Beurteilungsnachweis des verwendeten Bodenaushubs;
- Anlagenüberprüfung
- mit nachfolgender Anlagenbeurteilung

Eine Deklaration der Komposterde soll nur gültig sein, wenn alle vier Punkte vorliegen.

Während der Anlagenüberprüfung erfasste schwere Mängel sollen unverzüglich der Genehmigungsbehörde gemeldet werden. Eine neue Deklaration soll erst nach Behebung der Mängel möglich sein.

Eine positive Anlagenbeurteilung kann nach fristgerechter Behebung etwaiger Mängel ausgestellt werden.

Probenahme: Proben dürfen im Auftrag eines befugten Labors auch im Rahmen eines QS-Systems gezogen werden.

Die Frequenz der Anlagenüberprüfungen soll sich mit zunehmender Menge an Eingangsmaterialien von dreijährlich bis jährlich verkürzen:

Eingangsmaterialien stoffe/Jahr	exklusive Zuschlag-	Prüfintervall
------------------------------------	------------------------	---------------

bis 1 000 t	alle 3 Jahre
> 1 000 t bis 2 000 t	alle 2 Jahre
> 2 000 t	jährlich

Die Anlagenbeurteilung soll den qualitativen und den quantitativen Konsens umfassen. Der quantitative Konsens bezieht sich auf die Einhaltung der genehmigten Kapazität und der qualitative Konsens bezieht sich auf alle übrigen Genehmigungsinhalte.

Zu Anlage 4 – Kennzeichnungsvorschriften und Anwendungsempfehlungen:

Die Vorschriften entsprechen inhaltlich weitgehend der bestehenden Verordnung.

Neu hinzukommen sollen die allgemeinen Anforderungen an die Kennzeichnung von Komposterden.

Bei der Berechnung von jährlichen Aufbringungsmengen sollen die wasserrechtlichen Vorgaben betreffend Stickstofffrachten nicht überschritten werden, wobei wasserrechtliche Bewilligungen zu berücksichtigen sind.

Weitgehend gestrichen werden sollen die Anwendungshinweise und -beschränkungen für Kompost, da diese durch Richtlinien des Bodenschutzbeirates geregelt sind.

Zu Anlage 5 – Dokumentation:

Die Dokumentation soll geteilt werden in

- Kompostherstellung und
- Komposterdenherstellung

und die vom Kompostanlageninhaber und/oder vom externen Aufbereiter fortlaufend zu führenden Aufzeichnungen näher bestimmen. Diese Aufzeichnungen umfassen in Teil 1 nicht nur die Eingangsmaterialien und Zuschlagstoffe, sondern auch die Dokumentation des Rotteprozesses nach dem Stand der Technik.

Insbesondere dokumentiert werden sollen auch Zurückweisungen von Eingangsmaterialien im Zuge der Eingangskontrolle oder auch nach der Übernahme (zB wegen überhöhtem Störstoffanteil).

Teil 2 soll diejenigen Parameter der Dokumentation nennen, welche Komposterden betreffen (Kompostqualität, Beurteilungsnachweise des Bodenaushubs, Zuschlagstoffe und Mischungsverhältnisse).

Die Gewichtsangaben in dieser Verordnung können über das Volumen errechnet werden. Der Vorteil ist, dass eine Anlage über keine Waage verfügen muss. Die Methode zur Umrechnung von Volumen als Masse, welche für die Bilanz erforderlich ist, ist im Anhang C des Regelblattes 518 des ÖWAV enthalten.